Ehevertrag Nr. 336: Polen - Österreich

- Datum der Vertragsschließung: 1553-06-23
- Ort der Vertragsschließung: Wien

Bräutigam

- Name: Sigismund II., König von Polen
- GND: 118614193 Geburtsjahr: 1520
- Sterbejahr: 1572
- Dynastie: Jagiellonen Konfession: Katholisch

Braut

- Name: Katharina von Österreich
- **GND:** 13707963X
- Geburtsjahr: 1533
- Sterbejahr: 1572
- Dynastie: Habsburg (Österreich)
- Konfession: Katholisch

Akteure des Bräutigams

- Name: Sigismund II.
- GND: 118614193
- Dynastie: Jagiellonen
- Verhältnis: Selbst

Akteure der Braut

- Name: Ferdinand I., Kaiser
- GND: 118532502
- Dynastie: Habsburg (Österreich)
- Verhältnis: Vater

Polen

1553-06-23

Vertragsinhalt

Präambel: Nennung der Heiratsparteien; Nennung der polnischen bevollmächtigten Beamten; Gründe zur Ehe; Zustimmung der beiden Parteien zur Ehe; päpstlicher Dispens durch Papst Julius III. erwähnt

Artikel 1: Mitgift geregelt: Die Familie der Braut leistet 100.000 Gulden an den Bräutigam

Artikel 2: Widerlage geregelt: In Höhe von 100.000 Gulden

Artikel 3: Wittum geregelt: Anlage der 200.000 Gulden in den Ländereien, die traditionell der Witwenversorgung der Königin von Polen zugewiesen werden; Huldigungen geregelt

Artikel 4: Morgengabe geregelt

Artikel 5: Todesfälle: Stirbt der Braut vor dem Bräutigam, bleiben sowohl Mitgift als auch Widerlage in Polen, die Mitgift wird nicht erstattet

Artikel 6: Stirbt der Bräutigam vor der Braut, darf die Braut ihr Leben lang, unabhängig davon, ob sie Witwe bleibt, weiter über ihr Wittum verfügen; die Widerlage fällt nach ihrem Tod an Polen; über Morgengabe und Mitgift darf sie testamentarisch verfügen; fehlt ein Testament in Bezug auf die Mitgift und Morgengabe, fällt beides an Österreich; Rückzahlung der Mitgift geregelt

Artikel 7: Die Braut hat alle Rechte und Freiheiten, die ihr als Königin von Polen zustehen, soweit der Vertragsinhalt dabei nicht beschnitten wird

Artikel 8: Regelungen zur Vererbung von in der Ehe gewonnenen Eigentums der Braut

Artikel 9: Erbverzicht der Braut

Artikel 10: Regelungen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Vertrags: Andere vorige Verträge, die diesen Vertrag behindern, werden widerrufen; Vertragsstrafe von 100.000 Gulden festgelegt

Artikel 11: Nichtigkeit des Vertrags, falls einer der Heiratspartner vor der Ehe verstirbt

Artikel 12: Der Bräutigam muss Österreich ein unterschriebenes Vertragsexemplar zukommen lassen; Datum und Ort

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 9: Erbverzicht der Braut

Externe Instanzen beteiligt

Präambel: Päpstlicher Dispens durch Papst Julius III. erwähnt

Nachweise

• Archivexemplar: AT-OeStA/FHKA SUS RA 167.1.7

• Vertragssprache Archivexemplar: Latein

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 336. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/336.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 336},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/336.html}
}
```